

Folgende Aspekte sind bei der Online-Wahl des Elternbeirats zu beachten:

- Die Möglichkeit der Online-Wahl muss in der Wahlordnung des Elternbeirats vorgesehen sein.
- An der Wahl dürfen ausschließlich Wahlberechtigte teilnehmen (Legitimation z. B. durch einmalige Codes).
- Der Grundsatz der geheimen Wahl ist auch in der Online-Form zu gewährleisten: In informationstechnischer Hinsicht ist darauf zu achten, dass die mit der Durchführung der Wahl Beauftragten keine Kenntnis von der individuellen Wahlentscheidung der Wählenden erlangen.
- Parallel zur Online-Wahl muss eine Präsenz- oder Briefwahl angeboten werden, um allen Erziehungsberechtigten die Möglichkeit zur Teilnahme an der Wahl zu geben. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass jeder Wahlberechtigte nur einmal wählen kann.
- Die Auswertung muss transparent und ordnungsgemäß erfolgen.
- Da der Elternbeirat ein Organ der Schule ist, ist für Auswahl und Einsatz des Verfahrens die Schule datenschutzrechtlich verantwortlich. Dies bedeutet u. a., dass die Entscheidung über die Auswahl der eingesetzten Software grundsätzlich bei der Schulleitung liegt. Die Schule muss dabei ggf. die Vorgaben des Schulaufwandsträgers für die Beschaffung von IT-Verfahren beachten.
- Beim Einsatz eines Verfahrens zur Online-Wahl ist datenschutzrechtlich insbesondere zu beachten:
  - Die Schulen müssen den Einsatz eines Online-Wahlsystems selbst prüfen. Es erfolgt keine datenschutzrechtliche Prüfung von Software durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.
  - Damit sichergestellt ist, dass die Schule die Kontrolle über die personenbezogenen Daten behält, die im Rahmen der Online-Wahl verarbeitet werden, muss die Verarbeitung auf der Grundlage einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO) erfolgen.
  - Die personenbezogenen Daten der Kandidaten dürfen nur dann in das Online-Wahlsystem eingestellt werden, wenn eine ordnungsgemäße Einwilligung der Kandidaten vorliegt. Dabei ist insbeson-

dere die Freiwilligkeit und Informiertheit der Einwilligung sicherzustellen. Weiterhin muss das Verfahren geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit vorsehen.

- In formeller Hinsicht muss die Verarbeitungstätigkeit, die dem Verfahren der Online-Elternbeiratswahl zugrunde liegt, in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten aufgenommen werden. Im Rahmen dessen ist unter anderem eine Beschreibung der bereits genannten technisch-organisatorischen Maßnahmen erforderlich.
- Vor dem Einsatz ist dem bzw. der behördlichen Datenschutzbeauftragten der Schule Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.